

Ausgabe Januar 2014

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

BESONDERS WICHTIG	1
Neues Reisekostenrecht ab 2014: Erste Tätigkeitsstätte	1
UNTERNEHMER	2
Bauleistungen – Übergang der Steuerschuld eingeschränkt ..	2
Unterkunft für Erntehelfer umsatzsteuerpflichtig	2
Umsatzsteuerbefreiungen u.a. – neue Erlasse	2
Gesamtpreis bei unterschiedlichen Steuersätzen	2
Welche Belege können Sie nun vernichten?	3
PERSONENGESELLSCHAFTEN	3
Aufnahme von Angehörigen in bisheriges Einzelunterneh- men.....	3
FREIBERUFLER	4
Übersetzer: Chef muss alle Sprachen beherrschen.....	4
Gestaltung von Prospektwerbung ist Gewerbe	4

ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Neuer Erlass zu Entlassungsabfindungen.....	4
Sachbezugswerte 2014	4
Sozialversicherungsgrenzen 2014	5
Auslandsreisekosten: Änderungen ab 1.1.2014.....	5
Neuer Erlass zur Entfernungspauschale	5
IMMOBILIENBESITZER	5
Rückgängigmachen eines Grundstückskaufs	5
Zuwendung von Ferienwohnung an Ehegatten.....	6
ALLE STEUERZAHLER	6
Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Verschiedenes – kurz notiert	6

01

BESONDERS WICHTIG

Neues Reisekostenrecht ab 2014: Erste Tätigkeitsstätte

Kernpunkt des ab 1.1.2014 geltenden neuen steuerlichen Reisekostenrechts ist, dass ein Arbeitnehmer pro Arbeitsverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben kann. Diese tritt anstelle der regelmäßigen Arbeitsstätte. In bestimmten

Fällen hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, sondern nur auswärtige Tätigkeitsstätten. Für die Wege von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte und zurück ist nur die Entfernungspauschale absetzbar (0,30 € pro Entfernungskilometer). Für die Fahrten zu den übrigen Einsatzorten gelten Reisekostengrundsätze. Die Fahrten sind mit den vollen Kosten absetzbar oder pauschal mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines eigenen Pkw. Je nach Abwesenheitsdauer können auch die Verpflegungspauschalen be-

ansprucht werden, für eintägige Fahrten ohne Übernachtung bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 12 €, bei Abwesenheit von 24 Stunden pro Kalendertag 24 €, erster und letzter Tag einer mehrtägigen Reise 12 € (unabhängig von der Abwesenheitsdauer).

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Von dauerhafter Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer dort unbefristet, für die Dauer des Arbeitsvertrages oder über 48 Monate hinaus tätig werden soll. Die Zuordnung legt der Arbeitgeber fest. Fehlt eine Zuordnung durch den Arbeitgeber, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Treffen obige Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten zu, ist diejenige die erste, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an einer Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist die der Wohnung nächstgelegene Tätigkeitsstätte die erste.

Bei Arbeitnehmern, die regelmäßig an mehreren festen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig sind, haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer es in der Hand, als erste Tätigkeitsstätte die zu bestimmen, die steuerlich am günstigsten ist. Die Finanzverwaltung lässt Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Festlegung weitgehend freie Hand. Für die erste Tätigkeitsstätte genügt ggf. ein dortiger geringer zeitlicher Arbeitseinsatz. Das häusliche Arbeitszimmer kommt aber nicht in Frage. Im Prinzip ist es am günstigsten, die der Wohnung nächstgelegene Tätigkeitsstätte als erste zu bestimmen oder die, die der Arbeitnehmer am seltensten aufsucht (Fahrten zu den anderen Tätigkeitsstätten dann Dienstreisen).

UNTERNEHMER

Bauleistungen – Übergang der Steuerschuld eingeschränkt

Bei bestimmten Bauleistungen geht die Umsatzsteuerschuld nach dem Gesetz auf den Kunden über, wenn er selbst Bauleistungen erbringt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Einzelheiten hat die Finanzverwaltung in umfangreichen und komplizierten Erlassen erläutert. Der Bundesfinanzhof hat das Gesetz nun einschränkend ausgelegt. Die Steuerschuld geht nur dann auf den Kunden über, wenn er die bezogene Werklieferung oder sonstige Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Daher

geht die Steuerschuld z.B. auf Bauträger nicht mehr über. Im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs führt der Bundesfinanzhof aus, für den leistenden Unternehmer müsse erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen die Steuerschuld auf den Kunden übergeht. Dies sei ein Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit. Nach der bisherigen deutschen Praxis sei es für die beteiligten Unternehmen oft nicht zu ersehen, ob die Voraussetzungen des Übergangs der Steuerschuld erfüllt sind.

Betroffene Unternehmen sollten zunächst abwarten, wie sich die Finanzverwaltung zu dem Urteil stellen wird. Vermutlich wird es eine Übergangsregelung geben.

Unterkunft für Erntehelfer umsatzsteuerpflichtig

Langfristige Vermietung von Wohnraum ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei, nicht dagegen die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält.

Ein Landwirt hatte in seinem Betrieb Erntehelfer beschäftigt und ihnen gegen Abzug eines kleinen Betrags vom Arbeitslohn auch eine Unterkunft für die Einsatzdauer auf dem Hof gestellt. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Vermietung der Unterkunft umsatzsteuerpflichtig ist.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Der Lohneinbehalt bei den Erntehelfern für die Übernachtungsmöglichkeit sei eine Zahlung durch die Erntehelfer. Es handele sich um kurzfristige Vermietungen, die nicht steuerbefreit sind.

Umsatzsteuerbefreiungen u.a. – neue Erlasse

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013 wurden mehrere Vorschriften über die Befreiung bestimmter Leistungen von der Umsatzsteuer geändert. Das Bundesfinanzministerium hat nun in mehreren Schreiben dazu und zu anderen Fragen Stellung genommen. Sie betreffen u.a.:

- Heilbehandlungen bei hausarztzentrierter und besonderer ambulanter Versorgung
- labordiagnostische Typisierungsleistungen
- Pflegeberufe
- rechtliche Betreuung
- Übergang zur Differenzbesteuerung bei Münz- und Briefmarkenhandel

Gesamtpreis bei unterschiedlichen Steuersätzen

Erbringt ein Unternehmer zu einem pauschalen Gesamtpreis mehrere Lieferungen oder Leistungen, die unterschiedlichen

Steuersätzen unterliegen, ist der Preis auf die Steuersätze aufzuteilen. Dies betrifft z.B. ein Menü in einem Schnellrestaurant im Außer-Haus-Verkauf, das aus einer Mahlzeit (Steuersatz 7 %) und einem Getränk (Steuersatz 19 %) besteht, und das gegenüber den Einzelverkaufspreisen verbilligt ist. Zum Aufteilungsmaßstab ordnet die Finanzverwaltung an:

Es ist die einfachste sachgerechte Aufteilungsmethode anzuwenden. Zwischen gleich einfachen Methoden kann der Unternehmer wählen. Bietet er die Leistungen auch einzeln an, ist der Gesamtverkaufspreis im Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufzuteilen. Daneben sind auch andere Aufteilungsmethoden zulässig, z.B. nach dem Wareneinsatz. Der neue Erlass ist grundsätzlich auf alle offenen Fälle anzuwenden. Bei Umsätzen vor dem 1.7.2014 werden auch andere Aufteilungsmethoden toleriert, wenn sie nicht missbräuchlich sind.

Welche Belege können Sie nun vernichten?

Nach Ablauf des Jahres 2013 können Sie in der Regel folgende Unterlagen vernichten:

Alle bis einschließlich 2003 geführten **Bücher, Jahresabschlüsse** einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang, Inventare einschließlich der Inventurunterlagen, wenn vor dem 1.1.2004 erstellt (letzte Eintragung vor dem 1.1.2004).

Für **Arbeitsanweisungen** und sonstige Organisationsunterlagen gilt die gleiche Aufbewahrungsfrist wie für die zugehörigen Unterlagen, soweit zum Verständnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen erforderlich, z.B. für Kontenpläne, ggf. Hauptabschlussübersicht. Bei Speicherung durch EDV ist auch die gesamte Programm- und Systemdokumentation einschließlich Änderungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht bleibt auch bei Systemwechsel innerhalb der Aufbewahrungsfrist bestehen. Die Darstellbarkeit der Daten muss während der Frist gewährleistet sein.

Buchungsbelege, z.B. Rechnungen, soweit sie vor dem 1.1.2004 erstellt oder entstanden sind. Umsatzsteuerlich gilt eine besondere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungen und Doppel abgesandter Rechnungen, bei Verstößen gegen die umsatzsteuerliche Aufbewahrungspflicht droht ein Bußgeld bis 5.000 €.

Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 1.1.2008.

Alle bis einschließlich 2007 angefallenen anderen **Geschäftspapiere**, wie vor dem 1.1.2008 erhaltene Geschäftsbriefe und Kopien der abgegangenen, sonstige vor dem 1.1.2008 entstandene Unterlagen.

Wichtig: Wenn die gewöhnlich 4-jährige Festsetzungsfrist für Steuern des betreffenden Jahres noch nicht abgelaufen ist, besteht die Aufbewahrungspflicht fort. Der Ablauf der Frist beginnt in der Regel mit Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Noch anhängige Klagen, Einsprüche oder eine noch laufende Betriebsprüfung können den Fristablauf verzögern.

PERSONENENGESSELLSCHAFTEN

Aufnahme von Angehörigen in bisheriges Einzelunternehmen



Die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Personengesellschaft, z.B. eine OHG oder KG, wird steuerlich als Übertragung des Einzelunternehmens auf die neugegründete Gesellschaft gesehen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Aufnahme von Angehörigen in ein bisheriges Einzelunternehmen. Diese ist zu Buchwerten möglich, soweit der bisherige Einzelunternehmer Beteiligungsrechte an der Gesellschaft erhält in Form eines Kapitalkontos.

Häufig will der Inhaber sein Unternehmen nicht ausschließlich gegen eine Gutschrift auf seinem Kapitalkonto übertragen, sondern er möchte auch eine Darlehensforderung gegen die Personengesellschaft gutgeschrieben erhalten. Nach Meinung der Finanzverwaltung war jedoch bei Begründung einer Darlehensforderung eine Übertragung zu Buchwerten, also ohne Versteuerung stiller Reserven, nicht möglich. Die stillen Reserven mussten zumindest teilweise versteuert werden, je nach Höhe des Buchwertes des Unternehmens, dessen stillen Reserven, Höhe des gewährten Kapitalkontos und Höhe der Darlehensforderung.

Der Bundesfinanzhof hat nun günstiger entschieden. Eine Versteuerung stiller Reserven ist solange nicht erforderlich, wie das erhaltene Kapitalkonto und die Darlehensforderung zusammen den Buchwert des eingebrachten Unternehmens nicht übersteigen.

FREIBERUFLER

Übersetzer: Chef muss alle Sprachen beherrschen



Bestimmte Berufe werden im Gesetz als freiberuflich aufgezählt, z.B. Dolmetscher oder Ingenieure. Eine freiberufliche Tätigkeit ist durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt (leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit).

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) führte ein Dolmetscherbüro, das sich auf die Übersetzung von Texten des Maschinenbaus spezialisiert hatte. Die GbR lieferte den Kunden fertig übersetzte und layoutete Handbücher, Bedienungsanleitungen usw. Dabei übersetzten externe Übersetzer Texte in Sprachen, die die Gesellschafter nicht beherrschten. Das Finanzamt ging von einer gewerblichen Tätigkeit aus und setzte Gewerbesteuer fest.

Das Finanzgericht Köln bestätigte dies. Es fehle an der Prägung durch die persönliche Arbeitsleistung. Es seien in nicht unerheblichem Umfang Übersetzungen von externen Kräften in Sprachen angefertigt worden, die keiner der Gesellschafter beherrschte. Insoweit konnten die Gesellschafter nicht auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sein. Die Teil-Gewerblichkeit habe bei einer GbR nach der Abfärberegelung die Gewerblichkeit aller ihrer Einkünfte zur Folge.

Eine Revision zum Bundesfinanzhof ist anhängig.

Gestaltung von Prospektwerbung ist Gewerbe

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) aus einer Dipl.-Grafik-Designerin und einem Absolventen einer Foto-Akademie erstellte für ihren Hauptkunden, einen europaweit agierenden Baumarkt, die grafischen Grundkonzepte für die Prospektwerbung. Für die deutschen Märkte entwarf sie die gesamte Prospektwerbung, für die übrigen europäischen Märkte das Grundkonzept für die Werbung. Die GbR übernahm die Gestaltung mit Fotos, Texten und Preisangaben. Die technische Weiterverarbeitung (Bildbearbeitung, Einhaltung drucktechnischer Vorgaben) übernahmen Fremdfirmen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz lehnte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens eine Freiberuflichkeit in Form einer künstlerischen Tätigkeit ab. Die Arbeiten erreichten nicht eine entsprechende „künstlerische Gestaltungshöhe“. Die Vorgaben der Auftraggeber seien so eng, dass es sich eher um eine handwerkliche Arbeit handele. Die GbR musste daher Gewerbesteuer zahlen.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Neuer Erlass zu Entlassungsabfindungen

Entlassungsabfindungen an Arbeitnehmer können tarifbegünstigt sein in Form der sog. Fünftelungsregelung. Nach dieser wird die Steuer in Höhe des Fünffachen der Steuer festgesetzt, die für ein Fünftel der Abfindung zu zahlen wäre. Dies bewirkt meist eine Milderung der Steuersätze. Die Tarifvergünstigung erfordert unter anderem, dass die Abfindung grundsätzlich zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zufließt. Die Aufteilung der Abfindung in Teilbeträge, die in mehreren Kalenderjahren gezahlt werden, ist in der Regel schädlich. Erbringt der Arbeitgeber aus sozialer Fürsorge weitere Leistungen neben der eigentlichen Abfindung, die in einem anderen Kalenderjahr zufließen, ist dies jedoch unschädlich, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Ferner setzt die Tarifvergünstigung voraus, dass die Abfindung im Jahr ihrer Zahlung zu höheren Einkünften beim Arbeitnehmer führt, als er bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bezogen hätte. Nur dann kann er einen Tarifnachteil erleiden, der auszugleichen ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten sich insbesondere dann über die steuerlichen Voraussetzungen der Tarifermäßigung beraten lassen, wenn bei Aufhebung des Arbeitsvertrages neben der eigentlichen Abfindung in Geld weitere Regelungen getroffen werden, z.B. über weitere Dienstwagennutzung, Übernahme von Versicherungsbeiträgen, Outplacement-Beratung, Zuschüsse zum Arbeitslosengeld, Zahlungen zur Altersversorgung.

Sachbezugswerte 2014

Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können oder müssen in bestimmten Fällen als Arbeitslohn statt mit den tatsächlichen Kosten mit den amtlichen Sachbezugswerten angesetzt werden, auch bei der Sozialversicherung. Dies gilt für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung. Ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Vorteil wird nur angesetzt, soweit dem Arbeitnehmer weniger als der amtliche Sachbezugswert berechnet wird.

Die Sachbezugswerte betragen 2014 für Verpflegung monatlich 229 € (Frühstück 49 €, Mittag- und Abendessen jeweils 90 €). Die Tageswerte betragen für Frühstück 1,63 €, Mittag-

oder Abendessen nunmehr je 3,00 €. Der Sachbezugswert für Unterkunft erhöht sich auf monatlich 221 €.

Sozialversicherungsgrenzen 2014

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern steigt die Beitragsbemessungsgrenze 2014 voraussichtlich auf monatlich 5.950 €, in den neuen Bundesländern auf 5.000 €. Die Beitragsbemessungsgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung soll einheitlich in allen Bundesländern auf 4.050 € erhöht werden, die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung auf 4.462,50 €.

Auslandsreisekosten: Änderungen ab 1.1.2014

Die Höhe der Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Dienst- und Geschäftsreisen ins Ausland und doppelter Haushaltsführung im Ausland wurde ab 1.1.2014 für eine Reihe von Ländern neu festgelegt. Änderungen gibt es u.a. für Ägypten, Barbados, Costa Rica, Ghana, Guatemala, Iran, Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Nord-Korea, Polen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Türkei, USA und Vietnam. Die Übernachtungspauschalen sind nur für Kostenerstattungen durch den Arbeitgeber an Arbeitnehmer anwendbar. Für den Werbungskostenabzug und den Abzug als Betriebsausgaben von Unternehmern sind die nachgewiesenen oder ggf. glaubhaft gemachten Übernachtungskosten maßgebend.

Bei Reisen vom Inland in das Ausland richtet sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Reisende vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Tage bei Rückreise aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Neuer Erlass zur Entfernungspauschale

Die Finanzverwaltung hat den Erlass zur Entfernungspauschale mit Wirkung ab dem 1.1.2014 geändert. Es handelt sich um Anpassungen an das Reiskostenrecht ab 2014. Danach kann ein Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben (bisher regelmäßige Arbeitsstätte). Nur für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer anzuwenden. Für Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten und zurück sind die Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen absetzbar. Nach diesen ist ein voller Abzug der Kosten möglich, bei Fahrten mit eigenem Pkw auch ein pauschaler von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Arbeitnehmer, die abwechselnd an mehreren Orten tätig sind, sollten ggf. klären lassen, welcher der Einsatzorte die erste Tätigkeitsstätte ist,

oder ob eine solche nicht vorliegt (siehe oben Seite 1). Für Arbeitnehmer, die sich regelmäßig an einem bestimmten Sammelpunkt einzufinden haben, um von dort zu den eigentlichen Einsatzorten zu gelangen, gilt dieser Sammelpunkt als erste Tätigkeitsstätte hinsichtlich der Entfernungspauschale (nicht für die Verpflegungspauschalen!). Für die Fahrten zwischen der Wohnung und diesem Sammelpunkt ist die Entfernungspauschale anzuwenden. Ein Sammelpunkt in diesem Sinne kann z.B. ein Bus- oder Fahrzeugdepot sein, ein Treffpunkt für betrieblichen Sammeltransport, der Ort, an dem Kundendienstmonteure ihre Aufträge entgegennehmen.

Ähnliches gilt für Arbeitnehmer mit einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet, z.B. Zusteller, Hafendarbeiter, Forstarbeiter. Für die Fahrten von der Wohnung zu dem Zugang des Gebietes ist die Entfernungspauschale anzusetzen. Wird das Gebiet abwechselnd von verschiedenen Zugängen aus betreten oder befahren, gilt für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang die Entfernungspauschale. Für die Wege vom Zugang zum eigentlichen Einsatzort sind die Reisekostengrundsätze (s.o.) anzuwenden. Häufig werden aber keine Kosten mehr anfallen. Die Entfernungspauschale kann hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

IMMOBILIENBESITZER

Rückgängigmachen eines Grundstückskaufs



Wird ein Grundstückskaufvertrag rückgängig gemacht, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Erstattung der Grunderwerbsteuer beantragt werden. Einer der begünstigten Fälle besteht darin, dass die Vertragsparteien vor Übergang des Eigentums an dem Grundstück innerhalb von zwei Jahren den Kaufvertrag rückgängig machen. Dazu müssen sie sich wirtschaftlich so stellen, als sei der Kaufvertrag nicht abgeschlossen worden. Der Veräußerer muss seine ursprüngliche Rechtsstellung wieder erlangen, er muss wieder frei über das Grundstück verfügen können.

Diese Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung in der Regel nicht erfüllt, wenn gleichzeitig mit der Rückgängigmachung des ursprünglichen Kaufvertrages ein neuer Kaufvertrag mit einem Dritten geschlossen wird. In diesem Fall kann der ursprüngliche Verkäufer nicht frei über das Grundstück verfügen, da er vor Wirksamwerden des Vertrages nicht aus

dem ursprünglichen Vertrag entlassen wird. In zwei neuen Urteilen schränkt der Bundesfinanzhof dies jedoch ein. Wenn es dem Erstkäufer bei Aufhebung des Kaufvertrages gleichgültig ist, an wen das Grundstück weiterverkauft wird, ist eine Erstattung der Grunderwerbsteuer für den ursprünglichen Kaufvertrag möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Gestellung eines Ersatzkäufers verlangt hat.

Zuwendung von Ferienwohnung an Ehegatten

Von der Schenkungsteuer ist eine Schenkung von Grundeigentum unter Ehegatten ausgenommen, soweit darauf eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ein Ehemann, der zusammen mit seiner Familie in „E.“ lebte, schenkte seiner Ehefrau eine Doppelhaushälfte auf Sylt, wobei er sich ein Wohnrecht vorbehielt. Es handelte sich um eine Ferienwohnung. Das Finanzamt setzte Schenkungssteuer fest. Der Ehemann wandte ein, es handele sich um ein steuerbegünstigtes Familienheim.

Der Bundesfinanzhof verneinte dies. Die Befreiung müsse einschränkend ausgelegt werden. Es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, nur den gemeinsamen familiären Lebensraum der Eheleute von der Besteuerung auszunehmen. Gemessen daran ginge es zu weit, auch Zweit- und Ferienwohnungen in die Steuerbefreiung einzubeziehen. Eine derartig weitgehende Begünstigung von Eheleuten wäre mangels eines sachlichen Grundes verfassungswidrig.

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen unter anderem folgende Fragen:

- Haftet der Erwerber einer **Gaststätte** für Steuerschulden des früheren Inhabers, wenn er lediglich die Bezeichnung

des Lokals fortführt, jedoch in der Handelskorrespondenz den Wechsel der Inhaberschaft deutlich macht?

- Ist der **Leasingnehmer** wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes, wenn der Leasinggeber das Recht hat, ihm nach Ablauf des Vertrages den Gegenstand zu einem den Restwert übersteigenden Preis zu verkaufen?
- Ist der Zinssatz von 6 % für **Aussetzungszinsen** angesichts der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt verfassungswidrig?
- Ist die **Einrichtung eines Kunden** grundsätzlich keine Betriebsstätte eines selbständigen Unternehmers, weshalb Fahrten dorthin als Reisekosten abziehbar sind?
- Ist der Ausschluss der **Abgeltungssteuer** für Zinsen aus Verträgen mit Angehörigen verfassungswidrig?

Verschiedenes – kurz notiert

Eine Modellbahn-Schauanlage ist Liebhaberei, wenn es sich lange Zeit um eine Baustelle handelt, die für Besucher nicht attraktiv ist, zu wenig Werbung gemacht wird, und der Betreiber nur an Wochenenden aktiv wird. (Finanzgericht Nürnberg)

Für Geld und Sachspenden an gemeinnützige Organisationen, Parteien usw. sind ab 2014 neue Vordrucke für die Zuwendungsbescheinigungen zu verwenden. (Finanzverwaltung)

Ab 01.02.2014 ist für Banküberweisungen und Bankeinzug (bisheriges Lastschriftverfahren) grundsätzlich das SEPA-Verfahren anzuwenden.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Januar 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30	31	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13 (*)	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	1	2

10.01.2014 (13.01.2014 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

29.01.2014

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.